

Was ist zu tun, wenn Ihr Kind krank ist?

- Bitte sorgfältig durchlesen! -

Breitscheidstr. 28
70176 Stuttgart
Tel.: (0711) 216-21220

- Bitte geben Sie eine schriftliche Entschuldigung für Ihr Kind innerhalb der ersten drei Tage ab



z.B. so:

ENTSCULDIGUNG

Meine Tochter / mein Sohn
(Vorname / Name) (Klasse)

kann am / oder vom: bis:

am Unterricht nicht teilnehmen.

Grund:

Ein Muster zum Kopieren finden Sie auf der letzten Seite.

- Falls Sie selbst vormittags nicht regelmäßig erreichbar sind, geben Sie bitte zum Schuljahresbeginn dem Klassenlehrer eine erreichbare Bezugsperson, die benachrichtigt werden kann, falls Ihrem Kind während des Unterrichts etwas zustoßen sollte (Übelkeit, Unfall z.B. ...).
- Einen Auszug aus der Schulbesuchsverordnung zur Entschuldigungspflicht finden Sie auf der nachfolgenden Seite:

Auszug aus der Schulbesuchsverordnung:

§ 1 Teilnahmepflicht und Schulversäumnis

- (1) Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten. Bei minderjährigen Schülern haben die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, dafür zu sorgen, dass die Schüler diesen Verpflichtungen Folge leisten.
- (2) Der Schüler ist auch bei freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen so lange zur Teilnahme verpflichtet, als er nicht ordnungsgemäß abgemeldet ist. Bei den freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, kann die Schule vor der Anmeldung des Schülers den Zeitpunkt festlegen, vor dem eine Abmeldung nicht zulässig ist; eine Abmeldung zum Schuljahresende ist jedoch uneingeschränkt zulässig.
- (3) Ein Schulversäumnis liegt vor, wenn ein Schüler seiner Teilnahmepflicht nicht nachkommt, ohne an der Teilnahme verhindert (§ 2), von der Teilnahmepflicht befreit (§ 3) oder beurlaubt (§§ 4 und 5) zu sein.

§ 2 Verhinderung der Teilnahme

- (1) Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule **unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht)**. Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, volljährige Schüler für sich selbst.
Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.
- (2) Bei einer Krankheitsdauer von mehr als zehn Tagen, kann der Klassenlehrer vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Lassen sich bei auffällig häufigen Erkrankungen Zweifel an der Fähigkeit des Schülers, der Teilnahmepflicht gemäß § 1 nachzukommen, auf andere Weise nicht ausräumen, kann der Schulleiter vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. In diesen Fällen und unter den gleichen Voraussetzungen bei langen Erkrankungen kann der Schulleiter auch die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

Auszug aus der Notenbildungsverordnung §8:

- (5) Weigert sich ein Schüler, eine schriftliche Arbeit anzufertigen, oder versäumt er unentschuldigt die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, wird die Note >>ungenügend<< erteilt.

(Muster für eine schriftliche Krankmeldung)

Absender:

Name _____

Vorname _____

Straße, HausNr. _____

Telefonnummer _____

An die

Schloss-Realschule
Breitscheidstraße 28
70176 Stuttgart

z. Hd. Klassenlehrer / Klassenlehrerin

der Klasse: _____

ENTSCULDIGUNG

Meine Tochter / mein Sohn
(Vorname / Name) (Klasse)

kann am / oder vom: bis:

am Unterricht nicht teilnehmen.

Grund:

.....
.....
.....

Datum: _____

Unterschrift des Erziehungsberechtigten: _____